

INFORMATIONSBLATT
Ersteintragung in die Zahnärzteliste
der Österreichischen Zahnärztekammer

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Sehr geehrter Herr Kollege!

Es freut mich, dass Sie beabsichtigen, Ihre erste zahnärztliche Tätigkeit in Österreich, in unserem Bundesland auszuüben. Bevor es allerdings soweit ist, müssen Sie sich noch vor deren Aufnahme bei uns, das heißt der Landes Zahnärztekammer Vorarlberg, melden und in die Liste der zur Berufsausübung berechtigten Zahnärzte (Zahnärzteliste) eintragen lassen. **Denn aufgrund der Bestimmungen des Zahnärztegesetzes (§ 12 ZÄG) ist jeder Zahnarzt verpflichtet, sich vor Antritt einer zahnärztlichen Tätigkeit in die Zahnärzteliste eintragen zu lassen.** Zu diesem Zweck legen Sie uns die unten angeführten erforderlichen Personal- und Ausbildungsnachweise vor. Wenn Sie die vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllen, werden Sie in die Zahnärzteliste eingetragen und es wird Ihnen ein mit Ihrem Lichtbild versehener Zahnärztausweis von der Österreichischen Zahnärztekammer ausgestellt.

Bitte vereinbaren Sie bezüglich der Eintragung in die Zahnärzteliste rechtzeitig mit Herrn Mag. Lanner Philipp in der **Landes Zahnärztekammer Vorarlberg, Rösslepark 1 6800 Feldkirch**, einen Termin.

Telefon- und allgemeine Parteienverkehrszeiten:

Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Tel. Nr.: +43 5 05 11 6803

E-Mail: lanner@vlbg.zahnaerztekammer.at

Ihr persönliches Erscheinen ist unbedingt erforderlich, da Sie nur im Kammerbüro Ihre Unterschrift für die Anmeldung und den Zahnärztausweis leisten können. Die Eintragung in die Zahnärzteliste kann nur vorgenommen werden, wenn nachstehende Personal- und Ausbildungsnachweise vollständig vorliegen:

Zur Eintragung sind folgende Dokumente im Original und gegebenenfalls in deutscher beglaubigter Übersetzung erforderlich:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
Im Falle der Einbürgerung ist die Verleihungsurkunde der Österreichischen Staatsbürgerschaft erforderlich (Urkunde in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung, Original bzw. beglaubigte Kopie, **Reisepass oder Personalausweis**)
- Bestätigung der gesundheitlichen Eignung (Gesundheitsattest) zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit (=> nicht älter als drei Monate, in deutscher Sprache)
- Strafregisterauszug (nicht älter als drei Monate, in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung, Original bzw. beglaubigte Kopie des zuständigen Polizeikommissariats; bzw. für Ausländer eine vergleichbare Bestätigung)
- Promotionsurkunde Dr. med. dent. (original oder beglaubigte Kopie) oder ein zahnärztlicher Qualifikationsnachweis gem. § 9 ZÄG (EWR) (z.B. Approbationsurkunde) oder ein Drittlanddiplom gem. § 10 ZÄG oder ein im Ausland erworbener und in Österreich als Doktorat der Zahnheilkunde nostrifizierter akad. Grad
- **EU-Konformitätsbestätigung der zuständigen Behörde des Heimatstaates** und eine **Bestätigung, dass keine Disziplinarstrafe** verhängt wurde bzw. kein derartiges Verfahren anhängig ist (in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung, Original bzw. beglaubigte Kopie, Bestätigung über Disziplinarstrafen nicht älter als drei Monate) und ein **Certificate of good Standing** (nicht älter als drei Monate).
- Heiratsurkunde – gegebenenfalls

- Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache (falls andere Muttersprache). Erforderlich ist die Sprachprüfung deutsch Niveau C1. Diese Sprachprüfung kann unter anderem bei einem Partnerinstitut des ÖSD (Österreichisches Sprachdiplom Deutsch) abgelegt werden. Infos dazu unter www.osd.at.
- Angabe des Wohnsitzes und der Post- Zustelladresse (die Zustelladresse ist öffentlich)
- Dienstvertrag/Bestätigung des Dienstgebers/Niederlassung– bzw. Wohnsitzarzt-Meldung (Anstellungsvertrag / Mietvertrag / Kaufvertrag)
- Nachweis zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung (betrifft niedergelassene Zahnärzte und Wohnsitzzahnärzte)
- 1 Passfoto für den Zahnärzteausweis
- Bundesabgabe für Zahnärzteausweis: EUR 21,- (muss auf das Konto der Ärztebank lautend auf Österreichische Zahnärztekammer mit IBAN AT61 1813 0500 0021 0001 und BIC BWFBATW1 überwiesen werden – erst dann wird der Ausweis übermittelt)

Mit der Eintragung in die Zahnärzteliste sind Sie Mitglied der Österreichischen Zahnärztekammer, zugeordnet der Landes Zahnärztekammer Vorarlberg.

Als Nachweis der Eintragung und der damit verbundenen Berufsberechtigung als Zahnarzt/Zahnärztin in Österreich erhalten Sie einen Zahnärzteausweis bzw. eine vorläufige Bestätigung über die Eintragung in die Zahnärzteliste.

Eine zahnärztliche Tätigkeit darf erst nach Erhalt dieser Bestätigung aufgenommen werden! Ein Zuwiderhandeln begründet eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe zu bestrafen.

In Österreich besteht eine Beitragsverpflichtung zum Wohlfahrtsfonds. Der Wohlfahrtsfonds wird von der Ärztekammer für Vorarlberg (für Ärzte und Zahnärzte) verwaltet. Wir empfehlen Ihnen daher, mit

Herrn Christoph Luger oder Herr Daniel Lampert, Ärztekammer für Vorarlberg, Schulgasse 17, 6850 Dornbirn (+43 5572 21900) ein Informationsgespräch über Ihre Beitragsverpflichtung zu vereinbaren.

Selbstverständlich steht Ihnen die Landes Zahnärztekammer Vorarlberg für weitere Informationen zu den angegebenen Bürozeiten gerne zur Verfügung. Ich wünsche Ihnen einen guten Start für Ihre Berufslaufbahn und verbleibe, mit der Bitte, sich rechtzeitig an uns zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident

DDr. Peter Kapeller MSc, MSc, eh.